

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom 1. Januar 2005

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Eilentscheid gemäß § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.05.2020 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 15. Juni 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Gemeinsamen Satzung

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom 1. Januar 2005 wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Musik gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerber*innen vor Ort wird durch eine Prüfung auf der Basis eines eingesandten Videos, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber*innen dokumentiert und eines Begleitschreibens gemäß Ziff. 4 ersetzt.
2. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin bzw. der Einsendetermin werden

von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Nach der erfolgten Antragstellung erhält der/die Bewerber*in eine Rückmeldung der Hochschule, in der die weiteren Modalitäten zur Einsendung, z.B. per Post oder E-Mail, Videoformate, Adressen sowie zum Inhalt des Videos, z.B. Epochenvorgaben, mitgeteilt werden.
4. Der/die Bewerber*in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, ein Video, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber*innen dokumentiert und ein Begleitschreiben ein. Das Video muss den inhaltlichen Vorgaben gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik entsprechen. Das Begleitschreiben im Umfang von ca. 3500 Zeichen soll Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart ebenso beinhalten wie Angaben zum musikalischen Werdegang auf dem/den Instrument/en.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsverfahren des Studiums im Fach Musik in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt vorbehaltlich einer entsprechenden weiteren Satzungsänderung bis zum 30.09.2020.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 15. Juni 2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin